

Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Aufstallung von Geflügel und des Verbotes der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art

Die Stadt Erlangen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Aufstallung von Geflügel vom 21.11.2016 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen über das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art vom 25.11.2016 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- **Die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen gilt bis zum 20.05.2017.**

Danach ist für Geflügelhalter bis einschließlich 1000 Stück Geflügel Folgendes zu beachten:
Der Tierhalter eines Bestandes

1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung (Aufzeichnung über die Anzahl der täglich verendeten Tiere) und
2. mit 10 bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu führen (Aufzeichnung über die täglich gelegten Eier).

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

- Verstöße gegen die o.g. Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen und werden mit Geldbußen geahndet.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Verfügung kann mit Begründung zu den üblichen Dienstzeiten / Öffnungszeiten beim Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Zimmer 12, Schuhstraße 30, 91052 Erlangen eingesehen werden.

Erlangen, 16.03.2017

Dr. Bauer